Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 52. Oels, den 4. Dezember 1903. 41. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 443. Breslau, den 23. Oktober 1903.

Landespolizeiliche Anordnung
betreffend
Maßregeln gegen die Geflügelcholera und die Hühnerpest.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 223 und 224) die Anzeigepflicht für die mit „Geflügelcholera" und „Hühnerpest" bezeichneten Geflügelseuchen eingeführt worden ist, ordne ich zugleich im Hinblick auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung dieser Seuchen und auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. S. 153/409), des § 1 des preußischen Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. Mai 1881 (G.-S. S. 128), sowie des § 1 der Bundesrathsinstruktion vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{27. Juni}}$ 1895 (R.-G.-Bl. S. 395) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes an:

§ 1. Bricht in einem Geflügelbestande die Geflügelcholera oder die Hühnerpest aus, oder zeigen sich bei Geflügel Erscheinungen, die den Ausbruch einer dieser Seuchen befürchten lassen, so hat der Besitzer oder dessen Vertreter (vergl. § 9 Abs. 1 und 2 des Reichsviehseuchengesetzes) sofort davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und schon vor der amtlichen Feststellung der Seuche das gesammte Geflügel des Bestandes (Gänse, Enten, Tauben, Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen) von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, sowie von Orten, die für fremdes Geflügel zugänglich sind, fern zu halten.

Auch hat er verendetes oder getödtetes Geflügel des Bestandes durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichtheile, trockene Destillation, Verbrennen) oder nach Bestreuen mit frischgelöschtem (Aetz-) Kalk durch Vergraben in Gruben, die von einer mindestens 1/2 m starken Erdschicht bedeckt sein müssen, unschädlich zu beseitigen. Jedoch sind einige Cadaver zur Feststellung der Todesursache in einem verschlossenen Behälter aufzubewahren, sofern die Seuche in d r betreffenden Ortschaft noch nicht festgestellt ist (vergl. § 4).

Die Anzeigepflicht liegt auch den im § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes bezeichneten Personen ob.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie durch die Anzeige (§ 1) oder auf anderem Wege von dem Ausbruche der Geflügelcholera oder der Hühnerpest oder von dem Verdachte des Ausbruches einer dieser Seuchen Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt zur Feststellung der Seuche zuzuziehen (vergl. jedoch § 4).

In eiligen Fällen kann der beamtete Thierarzt schon vor polizeilichem Einschreiten die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung des erkrankten und verdächtigen Geflügels anordnen. Die getroffenen vorläufigen Anordnungen sind dem Besitzer der Thiere oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen, auch ist der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§ 3. Die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes über den Ausbruch der Seuche ist thunlichst auf das Ergebniß einer unter Anwendung der üblichen bakteriologischen Methoden vorgenommenen Untersuchung zu gründen.

Auf die gutachtliche Erklärung des beamteten Thierarztes, daß der Ausbruch der Seuche festgestellt sei, hat die Ortspolizeibehörde die in dem nachstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Schutzmaßregeln anzuordnen und für die Dauer der Gefahr wirksam durchzuführen.

§ 4. Ist der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einem Orte festgestellt, so kann die Ortspolizeibehörde, falls die Seuche auf andere Bestände des Ortes übergreift, ohne Zuziehung des beamteten Thierarztes die polizeilichen Schutzmaßregeln anordnen.

In solchen Fällen ist jedoch dem beamteten Thierarzt unter Angabe der Art und der Stückzahl des von der Seuche befallenen Geflügelbestandes sowie der erkrankten Thiere von der Ortspolizeibehörde kurze Mittheilung zu machen.

§ 5. Der Ausbruch der Geflügelcholera oder der Hühnerpest in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist sofort auf ortsübliche Weise und durch Bekanntmachung in dem für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blatte (Kreis-, Amtsblatte) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 6. In dem Seuchengehöft ist das gesammte Geflügel (§ 1) abzusondern und zwar unter Trennung des kranken von dem übrigen Geflügel.

Der Absonderungsraum ist derart einzurichten, daß er für fremdes Geflügel und in Freiheit lebende Vögel, insbesondere Tauben und Sperlinge, unzugänglich ist.

Das abgesonderte Geflügel ist namentlich von öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die das Seuchengehöft berühren, fern zu halten.

§ 7. Das Seuchengehöft ist am Haupteingang oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in augenfälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ zu versehen.

§ 8. Aus dem Seuchengehöfte dürfen bei Geflügelcholera lebendes oder geschlachtetes Geflügel, sowie Theile von solchem, bei Hühnerpest lebendes Geflügel und geschlachtete Hühner aller Art einschließlich Truthühner, Pfauen, Fasanen, sowie Theile von solchen nicht entfernt werden. Für geschlachtetes Geflügel, bei Hühnerpest auch für lebende Gänse, Enten und Tauben, können Ausnahmen von diesem Verbote von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden, sofern eine Weiterverbreitung der Seuche dadurch nicht zu befürchten ist.

Koth, Dünger und sonstiger Abfall (Federn), sowie Futterreste von Geflügel dürfen aus einem Seuchengehöfte nicht entfernt werden, auch ist der Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten, Geflügelhändlern den Zutritt zu dem Gehöfte nicht zu gestatten.

§ 9. Besteht die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung nicht nur für die betroffene Ortschaft, sondern auch für ein weiteres Gebiet, so sind neben den besonderen auf die einzelnen Seuchengehöfte bezüglichen Maßnahmen der §§ 5 bis 8 noch folgende Maßregeln anzuordnen:

1. Aufstellung von Tafeln mit der Inschrift: „Geflügelcholera“ oder „Hühnerpest“ an allen Eingängen des Seuchenortes;
2. Verbot der Ausführung von für die Seuche empfänglichem lebendem Geflügel aus dem Seuchenorte;
3. Verbot des Durchtreibens von Geflügel durch den Seuchenort. Lebendes Geflügel, das sich im Besitze von Geflügelhändlern befindet, darf auch in Wagen durch den Seuchenort nur durchgeführt werden, wenn jeglicher Aufenthalt im Orte vermieden wird;
4. Verbot der Ausstellung von Geflügel im Seuchenorte. Bei größeren Ortschaften kann die Anwendung aller oder einzelner Vorschriften dieses Paragraphen auf Ortstheile beschränkt werden.

§ 10. Treten unter Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, Todesfälle ein, die sich nicht mit Sicherheit auf andere Ursachen als Geflügelcholera oder Hühnerpest zurückführen lassen, so hat derjenige, unter dessen Obhut sich die Thiere befinden, dafür zu sorgen, daß die verendeten, sowie auch die etwa getödteten Thiere bis auf einige zum Zwecke der Feststellung der Seuche zu verwahrende Cadaver entweder unterwegs oder am nächsten Standorte in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich beseitigt werden. Zugleich ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Schon vor der amtlichen Seuchenermittelung ist die Abgabe von Geflügel aus solchen Transporten verboten und eine Berührung der Transporte mit anderem Geflügel, sowie eine Verstreuung von Koth, Dünger, sonstigem Abfall (Federn) und Futterresten zu verhindern.

Wird bei Geflügel, das sich auf dem Transporte befindet, die Geflügelcholera oder die Hühnerpest festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung des Transports anzuordnen. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen das Geflügel untergebracht oder transportirt worden war, sowie die mit ihm in Berührung gekommenen Geräthschaften sind zu reinigen und zu desinficiren. Im Falle die Thiere binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Thiere mit der Eisenbahn, zu Wagen oder Schiff befördert werden und fremde Gehöfte nicht berühren. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Sachlage in Kenntniß zu setzen. Ausnahmsweise kann von vorstehender Bestimmung auch Gebrauch gemacht werden, wenn der neue Standort nur in einer 24 Stunden übersteigenden Frist erreicht werden kann.

Im übrigen gelten auch für die Behandlung von Seuchenfällen unter Geflügeltransporten die allgemeinen Vorschriften.

§ 11. Die Räumlichkeiten, Fahrzeuge und sonstigen Behältnisse, in denen krankes oder verdächtiges Geflügel untergebracht war, sind gründlich zu reinigen und zu desinficiren. Der Koth, der Dünger, die Futterreste und der zusammengekehrte Schmutz sind zu verbrennen.

Von Erd- und Sandböden sind die obersten Schichten auszuheben und unschädlich zu beseitigen.

Cadaver und Schlachtabfälle sind in der in § 1 Abs. 2 bezeichneten Weise unschädlich zu beseitigen.

Nach Trocknung und Lüftung der gereinigten Räumlichkeiten sind der Fußboden, die Wände und Thüren mit Kalkmilch (1 Raumtheil frisch gelöschten (Aetz-) Kalkes auf 20 Raumtheile Wasser) zu übertünchen.

Wird die Desinfektion kleiner Schwimmbecken erforderlich, so empfiehlt es sich, dem Wasser Chlorkalk, etwa 1 Raumtheil auf 100 Raumtheile Wasser, zuzusetzen und darin zu vertheilen. Nach 12 Stunden ist das Wasser abzulassen und das Becken zu reinigen.

Die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion ist durch die Ortspolizeibehörde und, sofern Bestände von Geflügelhändlern in Betracht kommen, durch den beamteten Thierarzt zu überwachen. Im letzteren Falle hat der beamtete Thierarzt der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung über die ordnungsmäßige Ausführung der Desinfektion einzureichen.

§ 12. Die Geflügelcholera und die Hühnerpest gelten als erloschen und die Sperrmaßregeln sind aufzuheben:

wenn seit Ablauf des letzten Seuchenfalles 14 Tage verflossen sind oder wenn der ganze Geflügelbestand, bei der Hühnerpest mit Ausnahme von Tauben, verendet, getödtet oder geschlachtet ist

und wenn das Seuchengehöft vorschriftsmäßig gereinigt und desinficirt ist (§ 11).

Das Erlöschen der Seuchen ist in gleicher Weise wie der Ausbruch (§ 5) amtlich bekannt zu machen.

§ 13. Die landespolizeiliche Anordnung vom 1. August 1898 (Amtsblatt 1898, S. 284), betreffend das Verbot des Treibens von Geflügel und die landespolizeiliche Anordnung vom 30. Juli 1901 (Amtsblatt 1901, S. 287), betreffend Ueberwachung italienischer Geflügelsendungen,

werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Dagegen wird die landespolizeiliche Anordnung vom 31. Oktober 1897 (Amtsblatt 1897, S. 495), betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera aufgehoben.

Ueber die Beaufsichtigung von Geflügelausstellungen ergeht unter dem heutigen Tage besondere Anordnung.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese landespolizeiliche Anordnung unterliegen den Strafvorschriften in § 328 de

Strafgesetzbuches sowie in § 65 Nr. 2, § 66 Abs. 3 und 4, § 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 15. Die Aufhebung oder Abänderung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die Eingangs gedachte Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera und der Hühnerpest nicht mehr besteht.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: Dickhuth.

Gemeinfaßliche Belehrung
über die Kennzeichen, den Verlauf und die Ursachen der Hühnerpest.

Zahlreiche Beobachtungen über eine Geflügelseuche, die namentlich im Frühjahr und Sommer 1901 aus einer Geflügelausstellung in Braunschweig verschleppt und auch sonst durch Einschleppung aus Italien in Deutschland weit verbreitet worden war, machten es wahrscheinlich, daß man es nicht mit der unter dem Namen „Geflügelcholera" bekannten und bereits seit mehreren Jahren der Anzeigepflicht unterstellten übertragbaren Krankheit des Hausgeflügels, sondern mit einer neuen, in ihren Merkmalen der Geflügelcholera zwar verwandten und mindestens ebenso gefährlichen, aber nicht durch denselben Erreger hervorgerufenen Geflügelseuche zu thun habe.

Für die neue Seuche ist die Bezeichnung „Hühnerpest" eingeführt worden. Die Hühnerpest ist nach den angestellten Untersuchungen eine Krankheit, deren Ansteckungsstoff im Blute, sowie in Koth und Nasenschleim enthalten, aber seinem Wesen nach bisher noch nicht festgestellt ist. Die Seuche führt in wenigen Tagen zum Tode und kann in kurzer Zeit ganze Hühnerbestände wegraffen. Die Verbreitung der Krankheit erfolgt durch die Abgänge (Koth, Nasenschleim) kranker, durch das Blut und die Eingeweide nothgeschlachteter, sowie durch die Cadaver verendeter oder nothgeschlachteter Thiere.

Der Ansteckungsstoff ist erst durch eine Erhitzung auf 70° C. zerstörbar. Die Seuche äußert sich durch Nachlassen der Munterkeit der Thiere, Sträuben des Gefieders, Schlafsucht und Lähmungserscheinungen. Außerdem sind vielfach Röthung und Schwellung der Augenbindehaut zu beobachten. Der Tod tritt gewöhnlich in zwei bis vier Tagen nach erfolgter Ansteckung, selten später ein.

Bei der Sektion findet man Schleim in den Nasenhöhlen und in der Rachenhöhle, Trübung der Leber, Blutungen in den Schleimhäuten der Verdauungsorgane, der Luftwege und des Eileiters, unter der Herzüberkleidung und in der die Leibeshöhle auskleidenden Haut. Außerdem können Röthung und Schwellung der Augenbindehaut, oberflächliche Röthungen der Dünndarmschleimheit, Trübung des Herzbeutels, Flüssigkeitsansammlungen im Herzbeutel und in der Bauchhöhle, wässerige Ergießungen unter die Haut des Kopfes, Halses und der Brust, ausnahmsweise auch eine Entzündung der Lungen, sowie der die Leibeshöhle auskleidenden Haut bestehen. Die Hühnerpest hat mit der Geflügelcholera das seuchenartige Auftreten, den rasch tödtlichen Verlauf und die Erscheinung von Fieber, Schwäche und Schlafsucht gemein. Jedoch führt die Hühnerpest gewöhnlich nicht so rasch zum Tode wie die Geflügelcholera, an welcher die Thiere nach ein- bis dreitägigem Kranksein, nicht selten aber auch ganz plötzlich sterben. Die Hühnerpest ergreift vom Hausgeflügel vorwiegend die Hühner, während von der Geflügelcholera gleichmäßig auch anderes Geflügel, namentlich Gänse, Enten und Tauben befallen werden.

Die Geflügelcholera ist ferner durch das Auftreten eines Durchfalls während des Verlaufs der Krankheit und durch dunkelrothe Färbung des Darms, besonders des Dünndarms (Darmentzündung), nach dem Tode gekennzeichnet. Außer der Darmentzündung kann eine Entzündung der Lungen und des Herzbeutels bestehen. Ferner finden sich im Blute der an Geflügelcholera erkrankten Thiere die dieser Krankheit eigenen Bakterien, welche mikroskopisch und durch Züchtung unschwer nachweisbar sind. Endlich läßt sich die Geflügelcholera leicht auf Tauben überimpfen, welche binnen zwölf bis achtundvierzig Stunden mit charakteristischem Befund (abgestorbenes Gewebe — Nekrose — an der Impfstelle und Vorhandensein zahlreicher Bakterien im Blute) zu Grunde gehen. Alle diese Merkmale der Geflügelcholera fehlen der Hühnerpest.

Aus den Feststellungen, die an verschiedenen Orten über die Hühnerpest gemacht worden sind, geht hervor, daß die Seuche einen wechselnden Krankheitsverlauf und ein verschiedenes Sektionsbild darbieten kann. Ständig vorhandene Merkmale der Hühnerpest sind nur die hohe Ansteckungsfähigkeit, das Fehlen eines durch Mikroskop und Züchtung nachweisbaren Ansteckungsstoffes, sowie die Nichtübertragbarkeit auf ältere Tauben. Aus den Mittheilungen italienischer Forscher ist zu entnehmen, daß die Seuche in Italien schon seit Jahren in starker Verbreitung herrscht.

Da die Hühnerpest hinsichtlich der Art ihrer Verschleppung und der Widerstandsfähigkeit ihres Ansteckungsstoffes mit der Geflügelcholera im wesentlichen übereinstimmt, so ist sie in veterinärpolizeilicher Beziehung ähnlich wie die letztgedachte Seuche zu behandeln.

Oels, den 26. November 1903.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich die Ortsbehörden, die angeordneten Schutzmaßregeln streng durchzuführen.

Nr. 444. Oels, den 3. Dezember 1903.

Der Fleischermeister Wilhelm Klose in Alt-Ellguth beabsichtigt, auf seinem Grundstück Alt-Ellguth Nr. 19 ein Schlachthaus zu errichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (R.-G.-B. S. 177 ff.) bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen innerhalb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zur Protokoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Montag, den 21. Dezember d. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

in meinem Amtszimmer hierselbst anberaumt, wozu ich den Unternehmer und die Widersprechenden mit dem Bemerken hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Königliche Landrath.

Nr. 445. Oels, den 25. November 1903.

Der Arbeiter Dietrich Gathmann aus Leese, Kreis Stolzenau, ist ermittelt. Meine Kreisblatt-Verfügung vom 11. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 48 Seite 278) erledigt sich somit.

Nr. 446. Oels, den 16. November 1903.

Betrifft das Ergebniß der Bullenkörung.

Nachstehend bringe ich das Ergebniß der im Oktober und Anfang November d. Js. abgehaltenen Bullenkörtermine zur öffentlichen Kenntniß. Die Ankörung gilt nur auf ein Jahr, nämlich bis zu den im Oktober nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Körterminen.

Lfd. Nr.	Des Bullenbesitzers Name, Stand und Wohnort.	Des angekörten Bullen: Alter (Jahre).	Farbe bezw. Abzeichen.	Rasse.
	I. Körbezirk.			
1.	Dominium Schleibitz	1½	schwarzbunt mit Stern	Oldenburger.
2.	Dasselbe	1	desgl.	desgl.
3.	August Fritsch in Peterwitz	4	rothbunt mit Bläße	Landrasse.
4.	Gemeinde Sandhäuser	2	rothbunt mit weißem Kopf	desgl.
5.	Bauergutsbesitzersfrau Fritsch in Cunersdorf	1¾	rothbunt mit Bläße	desgl.
6.	Bauergutsbesitzer Krisch in Cunersdorf	1½	schwarzbunt mit Stern	Oldenburger.
7.	Gemeinde Mühldorf	1½	roth mit weißem Fleck u. Stern	Landrasse.
8.	Stellenbesitzer Franz Kaudewitz in Mühldorf	1½	braun ohne Abzeichen	desgl.
9.	Freigärtner Anton Neugebauer in Süßwinkel	3½	roth, weiß. Kopf, Beine, Schwanzspitze	desgl.
10.	Gastwirthin Anna Hübsch in Süßwinkel	1¼	rothbunt mit weißer Bläße	desgl.
11.	Dominium Pischkawe	2½	schwarz ohne Abzeichen	Oldenburger.
12.	Dasselbe	2	schwarz mit weißen Flecken, Beinen und Widerriß	desgl.
13.	Dasselbe	1½	schwarzbunt mit Stern, weißen Beinen und Schwanzspitze	desgl.
14.	Dasselbe	1¼	schwarz mit Stern, weißen Beinen	desgl.
15.	Dasselbe	1¼	schwarz mit rechtem, weißem Schulterblatt, weiße Flecken und weißen Hinterbeinen	desgl.
16.	Dasselbe	1½	schwarzbunt mit weißem Rücken, Stern, weißen Beinen und Schwanzspitze	desgl.
17.	Dasselbe	1	schwarzbunt mit Bläße, weißen Beinen und Schwanzspitze	desgl.
18.	Freistellenbesitzer Karl Barth in Pühlau	1¾	grau mit weißem Kopf, Beinen und Schwanzspitze	Landrasse.
19.	Bauergutsbesitzer Karl Schubert in Stein	1½	fahlgelb mit weißem Kopf, Beinen und Schwanzspitze	Kreuzung Simmenthaler und Landrasse.
20.	Derselbe	1¼	rothbunt mit weißen Beinen und Schwanzspitze	Landrasse mit Simmenthaler.
21.	Bauergutsbesitzer August Freihube in Dörndorf	1½	roth ohne Abzeichen	desgl.
22.	Gemeinde-Vorst. Reinh. Lode in Gr.-Weigelsdorf	1¾	braun, Stern und weiße Füße	desgl.
23.	Derselbe	1½	rothbunt mit Bläße	desgl.
24.	Gutsbesitzer Waschke in Groß-Weigelsdorf	2¼	weiß mit braunen Flecken	Ostfriesen Kreuzung.
25.	Derselbe	1¼	braun, Stern und weiße Flecken	Holländer Kreuzung.
26.	Gutsbesitzer Adolf Lode in Groß-Weigelsdorf	2¼	rothbunt	Landrasse.
27.	Derselbe	1¼	braun mit weißen Hinterfesseln	desgl.
28.	Ackerbürger August Bleil in Hundsfeld	2½	braun, weißen Kopf, weiße Flecken	desgl.
29.	Derselbe	1¾	graubunt mit Stern	Oldenburger Kreuzung.
30.	Ackerbürger Zimmer in Hundsfeld	2½	rothbunt mit Stern	Landrasse.
31.	Bauergutsbesitzer Adolf Scholz in Sacrau	1½	graubunt mit Stern und weißen Beinen	desgl.
32.	Gastwirth Kayser in Wildschütz	1½	schwarzbunt mit Stern	Ostfriese.
33.	Derselbe	1¾	braunbunt mit Stern	Landrasse.
34.	Bauergutsbesitzer Pohl in Mirkau	1½	graubunt mit Bläße	desgl.

Lfd. Nr.	Des Bullenbesitzers Name, Stand und Wohnort.	Des angekörten Bullen: Alter (Jahre.)	Farbe bezw. Abzeichen.	Rasse.
	II. Körbezirk.			
35.	Gutsbesitzer Julius Heinze in Jenkwitz	1¼	rothbraun	Ostfriese.
36.	Derselbe	1¼	desgl.	desgl.
37.	Gutsbesitzer Gustav Brückner in Jenkwitz	1¼	desgl.	desgl.
38.	Derselbe	1½	desgl.	desgl.
39.	Gutsbesitzer R. Dabisch in Gutwohne	2	rothbraun	Landrasse.
40.	Derselbe	1¼	rothbraun und weiß	desgl.
41.	Freistellenbesitzer August Schmiegelt in Strehlitz	1¾	rothbraun	desgl.
42.	Freistellenbesitzer Friedrich Spieler in Strehlitz	1½	roth und weiß	desgl.
43.	Freistellenbesitzer August Garbe in Strehlitz	2	roth	desgl.
44.	Derselbe	1	roth und weiß	desgl.
45.	Gutsbesitzer Gottlieb Garbe in Strehlitz	3½	rothbraun	Ostfriese.
46.	Freistellenbesitzer Robert Göldner in Schwundnig	1½	desgl.	desgl.
47.	Freistellenbesitzer Gottlieb Mohaupt in Schickerwitz	5	dunkelgrau und weiß	Landrasse.
48.	Freistellenbesitzer Karl Nöldner in Schickerwitz	1¼	rothbraun	desgl.
49.	Freistellenbesitzer Lange in Stampen	2½	roth und weiß	desgl.
50.	Gutsbesitzer Robert Wandel in Bohrau	2	schwarzweiß	Oldenburger Kreuzung.
51.	Derselbe	1¼	rothweiß	Ostfriesen Kreuzung.
52.	Gutsbesitzer Julius Züchner in Bohrau	1½	schwarzweiß	Oldenburger Kreuzung.
53.	Derselbe	1¼	rothweiß	Ostfriesen Kreuzung.
54.	Gutsbesitzer Dähmel in Jäntschdorf	1¼	schwarz	Landrasse.
55.	Amtspächter Dr. Schütz in Dobrischau	2	weißschwarz	Oldenburger.
56.	Gemeinde Peuke	2	schwarzweiß	desgl.
57.	Dieselbe	1½	rothweiß	Ostfriese.
58.	Gasthausbesitzer Gustav Fabian in Domatschine	1½	schwarzweiß	Oldenburger.
59.	Fleischermeister Julius Schmidt in Sibyllenort	1½	rothweiß	Landrasse.
60.	Gutsbesitzer Johann Becker in Langewiese	1½	desgl.	Ostfriesen Kreuzung.
61.	Gutsbesitzer Alois Becker in Langewiese	3	desgl.	Ostfriese.
62.	Gutsbesitzer Josef Pirntke in Langewiese	1¼	desgl.	Landrasse.
	III. Körbezirk.			
63.	Kretschambesitzer Bauch in Laufaus-Briese	1¼	roth und weiß mit Bläße	Simmenthal und Landrasse.
64.	Freistellers-Wittwe Lustig in N.-Briese	2	grau und weiß mit Stern und Schnubbe	Oldenburg und Landrasse.
65.	Dominium Hönigern	1½	hellroth mit Stern	Ostfriese und Simmenthaler.
66.	Dasselbe	1½	dunkelroth mit hellem Flötzmaul	Ostfriese.
67.	Dasselbe	1½	hellroth mit Stern	Ostfriese und Simmenthaler.
68.	Dasselbe	1½	desgl.	desgl.
69.	Dasselbe	1½	hellroth mit Stern	desgl.
70.	Dasselbe	1¼	dunkelroth mit Stern	Ostfriese.
71.	Dasselbe	1¼	fahlroth	desgl.
72.	Freistellenbesitzer W. Freitag II. in Groß-Graben	1½	roth und weiß mit Stern	Landrasse.
73.	Bauergutsbesitzer May in Groß-Graben	1½	desgl.	desgl.
74.	Bauergutsbesitzer G. Sommerkorn in Groß-Graben	1¼	roth mit Stern	desgl.
75.	Freist.-Bes. Quarg in Winkel-Mühle (Gr.-Graben)	1½	roth und weiß mit Stern	desgl.
76.	Bauergutsbesitzer C. Sommerkorn in Groß-Graben	1¼	roth	desgl.
77.	Gemeinde-Vorsteher Gotschalk in Maliers	2	roth und weiß mit Stern	desgl.
78.	Bauergutsbesitzers-Wittwe Pakan in Groß-Graben	2	desgl.	Simmenthaler.
79.	Freistellenbesitzer Nöldner I. in Bartkerey	1¼	roth	Landrasse.
80.	Freistellenbesitzer Nöldner II. in Bartkerey	1¼	roth und weiß mit Stern	desgl.
81.	Gasthausbesitzer Freier in Bartkerey	1½	dunkelbraun	Ostfriese.
82.	Freistellenbesitzer Scholtz in Juliusburg	1½	desgl.	Ostfriese und Landrasse.
83.	Derselbe	1¼	desgl.	desgl.
84.	Dominium Neuhaus	1¾	schwarzweiß mit Stern	Oldenburger.
85.	Gemeinde-Vorsteher Kirchof in Bogschütz	1½	schwarz u. weiß mit weißem Kopf	Oldenburg und Landrasse.
86.	Derselbe	1	grau und weiß mit Bläße	Oldenburger.
87.	Bauergutsbesitzer Dabisch in Zucklau	2	braun u. weiß mit weißem Kopf	Landrasse.
88.	Bauergutsbesitzer Kupke in Zucklau	1¼	rothstriemig mit Stern	desgl.
89.	Bauergutsbesitzer Treffer I. in Zucklau	1¼	roth	desgl.

Lfd. Nr.	Des Bullenbesitzers Name, Stand und Wohnort.	Des angekörten Bullen: Alter (Jahre).	Farbe bezw. Abzeichen.	Rasse.
90.	Bauergutsbesitzer Treffer II. in Zucklau	1¼	weiß und roth mit Bläße	Landrasse.
91.	Derselbe	1¼	dunkelrothbunt mit Stern	desgl.
92.	Stellenbesitzers-Wittwe Jaretzke in Ostrowine	1¼	schwarz und weiß mit Bläße	Oldenburger.
93.	Bauergutsbesitzer Labitzke in Pontwitz	1¼	schwarz und weiß mit Stern	desgl.
94.	Bauergutsbesitzer Freier in Pontwitz	1½	desgl.	desgl.
95.	Dominium Ober-Alt-Ellguth	1¼	roth und weiß mit weißem Kopf	Simmenthaler.
96.	Dasselbe	1¼	desgl.	desgl.
97.	Dominium Pontwitz	2	roth mit weißem Kopf	Landrasse.
98.	Dasselbe	1	schwarz und weiß mit Stern	Oldenburger.
99.	Gemeinde-Vorsteher Aßmann in Allerheiligen	1½	desgl.	desgl.
100.	Derselbe	1¼	roth und weiß mit weißem Kopf	Simmenthaler u. Landrasse.
101.	Dominium Buselwitz	3	gelb und weiß mit Bläße	Simmenthaler.
	IV. Körbezirk.			
102.	Bauergutsbesitzer Fritz Vogt in Reesewitz	1½	roth	Ostfriese.
103.	Derselbe	2½	desgl.	desgl.
104.	Bauergutsbesitzer Karl Wagner in Galbitz	2	schwarz	Oldenburger.
105.	Bauergutsbesitzer Gottlieb Günther in Galbitz	1	roth	Landrasse.
106.	Gemeinde-Vorsteher Karl Stolper in Galbitz	1	rothscheckig	desgl.
107.	Freistellenbesitzer Gottlieb Schlesier in Galbitz	1	desgl.	desgl.
108.	Scholtiseibesitzer Oskar Zimmermann in Wabnitz	2	schwarzscheckig	Oldenburger.
109.	Derselbe	1	desgl.	desgl.
110.	Bäckermeister Robert Rauer in Gimmel	1½	rothscheckig	Landrasse.
111.	Gasthausbesitzer August Herdejürgen in Gimmel	1½	desgl.	desgl.
112.	Bauergutsbesitzer August Werner in Ulbersdorf	1½	roth	desgl.
113.	Bauergutsbesitzer Traugott Bardehle in Ulbersdorf	1	schwarz	Oldenburger.
114.	Bauergutsbesitzer Teophil Kokott in Ulbersdorf	1½	roth	Landrasse.
115.	Gasthausbesitzer Richard Jahn in Nieder-Schönau	1½	desgl.	desgl.
116.	Bauergutsbesitzer Ernst Dettke in Schönau	1½	desgl.	desgl.
117.	Gasthausbes. Reinhold Heine in Nieder-Mühlwitz	1½	desgl.	desgl.
118.	Derselbe	1½	schwarz	Oldenburger.
119.	Gutsbesitzer Richard Reigber in Nieder-Mühlwitz	1½	rothscheckig	Ostfriese.
120.	Halbbauer Erdmann Böhm in Ober-Mühlwitz	1	desgl.	desgl.
121.	Bauergutsbesitzer Robert Oguntke in Nauke	2	schwarzscheckig	Oldenburger.
122.	Freistellenbesitzer Ernst Feister in Pangau	1½	desgl.	desgl.
123.	Freistellenbesitzer Ernst Jantosch in Pangau	1	rothscheckig	Landrasse.
124.	Kretschambesitzer Robert Zedler in Pangau	1	desgl.	Ostfriese.
125.	Gutsbesitzer Fritz Fuhrmann in Woitsdorf	1¼	schwarzscheckig	Oldenburger.
126.	Gutsbesitzer Wilhelm Günther in Woitsdorf	1	desgl.	desgl.
127.	Bauergutsbesitzer Karl Koffmahne in Neudorf	1½	rothscheckig	Landrasse.
128.	Ackerbürger Gustav Kruber in Vorstadt-Bernstadt	1½	desgl.	Ostfriese.
129.	Bauergutsbesitzer Friedrich Gafert in Buchwald	2	desgl.	desgl.
130.	Oskar Günther in Buchwald	1	schwarzscheckig	Oldenburger.
131.	Freistellenbesitzer Karl Christalle in Korschlitz	1½	roth	Ostfriese.
132.	Freistellenbesitzer Ernst Christalle in Korschlitz	2	schwarz	Oldenburger.
133.	Derselbe	1	desgl.	desgl.
134.	August Kirsch in Stronn	2	desgl.	desgl.
135.	Wilhelm Titze in Stronn	1	schwarzweiß	desgl.
136.	Hermann Münch in Stronn	1	rothweiß	Landrasse.
137.	Adolf Wegehaupt in Stronn	1½	desgl.	desgl.
	V. Körbezirk.			
138.	Skupin in Kronendorf	1½	schwarzweiß	Oldenburger.
139.	Gutsbesitzer Gustav Schmidt in Ober-Schmollen	2	desgl.	desgl.
140.	Derselbe	1¼	desgl.	desgl.
141.	Freigutsbes. Reinhold Schirduan in Ob.-Schmollen	1¾	rothweiß	Schlesische.
142.	Freistellenbes. Gottlieb Schlesier in Neu-Schmollen	1¼	braun mit weißem Kopf	desgl.
143.	Stellenbesitzer August Barth in Neu-Schmollen	1½	braunweiß	desgl.
144.	Freistellenbesitzer Gottlieb Kern in Vielguth	1¼	schwarzweiß	Oldenburger.

Lfd. Nr.	Des Bullenbesitzers Name, Stand und Wohnort.	Des angekörten Bullen: Alter (Jahre).	Farbe bezw. Abzeichen.	Rasse.
145.	Gemeinde-Vorsteher August Scholz in Vielguth	1 3/4	rothweiß	Schlesische.
146.	Derselbe	3/4	desgl.	desgl.
147.	Freistellenbesitzer Wilhelm Scholz in Vielguth	2 /4	rothbraun gefleckt	desgl.
148.	Mühlenbesitzer Gustav Dalibor in Vielguth	1 1/2	rothbunt, weißer Kopf	desgl.
149.	Gutsbesitzerin Ottilie Steinig in Sadewitz	1 /4	braunroth	desgl.
150.	Dieselbe	2 /4	desgl.	desgl.
151.	Gemeinde-Vorsteher Liehr in Sadewitz	1 3/4	desgl.	desgl.
152.	Bauergutsbesitzer Aßmann II. in Klein-Zöllnig	2 1/2	schwarzweiß	Oldenburger.
153.	Derselbe	1 1/4	desgl.	desgl.
154.	Ignatz Scholz in Groß-Zöllnig	1 /4	desgl.	desgl.
155.	Amtsvorsteher Kleinert in Groß-Zöllnig	1 1/4	schwarzbunt	desgl.
156.	Gutsbesitzer Karl Aßmann in Groß-Zöllnig	1 3/4	desgl.	desgl.
157.	Gutsbesitzer Karl Aßmann III. in Groß-Zöllnig	2 1/4	rothbunt	desgl.
158.	Gutsbesitzer Franz Gabriel in Groß-Zöllnig	1 1/2	grau mit Bläße	Holländer.
159.	Dominium Crompusch	3	rothbunt	Nordermarsch.
160.	Dasselbe	1 1/2	schwarzbunt	Oldenburger.
161.	Dominium Schwierse	2	desgl.	desgl.
162.	Dominium Spahlitz	2	desgl.	desgl.
163.	Dasselbe	2	desgl.	desgl.
164.	Dasselbe	2 1/4	desgl.	desgl.
165.	Dasselbe	2	desgl.	desgl.
166.	Dasselbe	1 1/4	desgl.	desgl.
167.	Gutsbesitzer Kirchhof in Spahlitz	1 1/2	schwarzweiß	desgl.
168.	Gutsbesitzerin Juliana Pohl in Spahlitz	1 3/4	desgl.	desgl.
169.	Erbscholtiseibesitzers-Wittwe Späthe in Spahlitz	1 1/2	desgl.	desgl.
170.	Dieselbe	1 1/2	desgl.	desgl.
171.	Dominium Groß-Ellguth	1 1/4	desgl.	desgl.
172.	Dasselbe	1 1 4	desgl.	desgl.
173.	Scupin in Groß-Ellguth	1 1/2	desgl.	desgl.
174.	Reinhold Schwarz in Klein-Ellguth	1 1/2	rothbraun	Schlesische Landrasse.
175.	Derselbe	1 1/2	rothweiß	desgl.
176.	Dabisch in Neu-Ellguth	1 1/2	schwarzweiß	Oldenburger.
177.	Gottlieb Zeiske in Vielguth	1 1/2	roth mit weißem Kopf	Landrasse.
178.	Dominium Klein-Ellguth	1 1/4	schwarzscheckig	Oldenburger.
179.	Dasselbe	2 1/2	desgl.	desgl.
180.	Dasselbe	2 1/2	desgl.	desgl.
181.	Dominium Kritschen	1 1/2	rothbraun	Schlesischer Ostfriese.
182.	Dasselbe	1 1/4	desgl.	desgl.
183.	Dasselbe	1	desgl.	desgl.
184.	Bauergutsbesitzer Paul Baguschke in Netsche	3/4	rothscheckig	desgl.
185.	Derselbe	2	desgl.	desgl.
186.	Derselbe	1 1/2	desgl.	desgl.
187.	Bauergutsbesitzer K. Zappe in Schmarse	2	roth	Schlesische
188.	Derselbe	1 3/4	weißbunt	Simmenthaler.
189.	Gutsbesitzer K. Kalkbrenner II. in Dammer	1 1/2	schwarzweiß	Oldenburger.
190.	Bauergutsbesitzerin Anna Schäpe in Dammer	1 1/2	desgl.	desgl.
191.	Adolf Grünig in Dammer	1 1/4	desgl.	desgl.
192.	Bauergutsbesitzer Sperling in Rathe	1 1/2	rothbunt	Schlesische Landrasse.
193.	Erbscholtiseibesitzer Scupin in Leuchten	1	schwarzweiß	Oldenburger.
194.	Bauergutsbesitzer Schäpe in Ludwigsdorf	1 1/2	rothbunt	Schlesische Landrasse.
195.	Bauergutsbesitzer Schindler in Ludwigsdorf	1 1/2	grau mit weißem Kopf	Oldenburger.

VI. Körbezirk.

196.	Gutsbesitzer Karl Kühn in Langenhof	1 1/2	rothscheckig	Schlesische Landrasse.
197.	Bauergutsbesitzer Oskar Standke in Langenhof	1 1/2	desgl.	desgl.
198.	Bauergutsbesitzer Reinhold Bönsch in Cunzendorf	1 1/4	desgl.	Ostfriese.
199.	Fabrikbesitzer C. Willmann in Patschkey	2	roth	desgl.
200.	Freistellenbesitzer Karl Baran in Patschkey	2	braunroth mit weißen Flecken	Ostfriese mit Schlesischer Landrasse gekreuzt.

Lfd. Nr.	Des Bullenbesitzers Name, Stand und Wohnort.	Des angekörten Bullen: Alter (Jahre).	Farbe bezw. Abzeichen.	Rasse.
201.	Freistellenbesitzer Gottfried Kalupke in Zantoch	1¼	rothscheckig	Schlesische Landrasse.
202.	Bauergutsbesitzer Friedrich Wagner in Postelwitz	2½	rothbraun	desgl.
203.	Derselbe	1¼	rothscheckig	desgl.
204.	Freigärtner Wilhelm Langner in Postelwitz	1¼	desgl.	desgl.
205.	Bauergutsbes. Gottf. Brix in Mittel-Mühlatschütz	1	schwarzscheckig	Oldenburger.
206.	Erbscholtiseibes. Gustav Horn in Ober-Mühlatschütz	1¼	desgl.	desgl.
207.	Stellenbesitzer Karl Kiok in Ober-Mühlatschütz	1¼	rothscheckig	Schlesische Landrasse.
208.	Stellenbes. August Oguntke in Ober-Mühlatschütz	1½	schwarzscheckig	Oldenburger.
209.	Kretschambesitzer Otto Dalibor in Kl.-Mühlatschütz	1¼	roth	Schlesische Landrasse.
210.	Stellenbesitzer Hermann Spaniel in Vogelgesang	2½	rothscheckig	Simmenthalerrasse.
211.	Derselbe	1	desgl.	desgl.
212.	Dominium Lampersdorf	1½	desgl.	desgl.
213.	Dasselbe	1¼	gelbscheckig	desgl.
214.	Dasselbe	1¼	desgl.	desgl.
215.	Dasselbe	1	desgl.	desgl.
216.	Kretschambesitzer Oskar Gebauer in Lampersdorf	1¼	rothscheckig	Simmenthaler mit Schlesischer Landrasse gekreuzt.
217.	Derselbe	¾	desgl.	desgl.
218.	Gasthausbes. Wilh. Poguntke in Wilhelminenort	1¼	desgl.	Schlesische Landrasse.
219.	Kretschambes. Reinhold Münch in Wilhelminenort	1½	desgl.	desgl.
220.	Stellenbesitzer Wilhelm Morawe in Baruthe	1¼	gelbscheckig	Simmenthaler mit Landrasse gekreuzt.
221.	Gemeinde-Vorsteher Bieneck in Fürsten-Ellguth	2¼	schwarz	Oldenburger.
222.	Derselbe	1¼	roth mit Stern	Schlesische Landrasse.
223.	Stellenbesitzer Johann Miska in Klein-Waltersdorf	1¾	gelbscheckig	Schlesische Landrasse mit Simmenthaler gekreuzt.
224.	Derselbe	1¼	rothscheckig	desgl.
225.	Derselbe	1¼	desgl.	desgl.
226.	Gemeinde-Vorsteher Pirnke in Prietzen	2¼	desgl.	Schlesische Landrasse.
227.	Derselbe	1¼	roth mit wenig weißen Flecken	Ostfriese.
228.	Bauergutsbesitzerin Rosina Bieneck in Kraschen	1½	rothscheckig	Schlesische Landrasse.
229.	Derselbe	1	roth	desgl.
230.	Bauergutsbesitzer August Dizialas in Kraschen	1½	schwarzscheckig	Oldenburger Kreuzung.
231.	Derselbe	1	desgl.	desgl.

Nr. 447. Oels, den 11. Juli 1903.

Aufkündigung der ausgelooften Kreis-Obligationen des Kreises Oels.

Bei der im Beisein der Kreiscommission und eines Notars stattgefundenen Verloosung der auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 27. November 1873 und 7. Dezember 1885 ausgefertigten und am 2. Januar 1904 einzulösenden Kreisobligationen des Kreises Oels sind die nachstehenden Nummern gezogen worden und zwar:

a. von den unter dem 22. Januar 1874 ausgefertigten Kreisobligationen (2. Emission):

Lit. B. über 600 Mark
Nr. 2 und 4.

Lit. C. über 300 Mark
Nr. 16, 22, 61, 118, 127, 140 und 150.

Lit. D. über 150 Mark
Nr. 29 und 35.

Lit. E. über 75 Mark
Nr. 2 und 18.

b. von den unter dem 1. Januar 1886 ausgefertigten Kreisobligationen (3. Emission):

Lit. A. über 1000 Mark
Nr. 99 und 128.

Lit. B. über 500 Mark
Nr. 32, 39, 40 und 98.

Lit. C. über 200 Mark
Nr. 79, 148, 209, 215, 248, 251, 259, 261, 267, 303 430, 479 und 480.

Die Besitzer der vorbezeichneten, zum 2. Januar 1904 hierdurch gekündigten Obligationen werden aufgefordert, den Nennwerth gegen Rückgabe der Obligationen nebst den Zinsscheinanweisungen und den noch nicht fälligen Zinsscheinen vom 2. Januar 1904 ab bei der Kreiscommunal-Kasse hierselbst in Empfang zu nehmen.

Eine weitere Verzinsung der ausgelooften Obligationen findet von dem genannten Tage ab nicht statt, und wird der Werth der etwa nicht zurückgelieferten Zinsscheine von den Kapitalien in Abzug gebracht.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die zur Baarzahlung am 2. Januar 1903 ausgelooste Kreisobligation vom 22. Januar 1874 (2. Emission)

Lit. B. Nr. 30 über 600 Mark

sowie die Kreisobligationen vom 1. Januar 1886 (3. Emission)

Lit. B. Nr. 126 und 142 über je 500 Mark

noch nicht eingelöst sind. Die Inhaber dieser Obligationen

Nebst zwei Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 52 des Oelser Kreisblattes.

werden aufgefordert, zur Vermeidung weiterer Zinsverluste die Valuta baldigst zu erheben.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Nr. 448. Oels, den 2. Dezember 1903.

Nachweisung der im Monat November d. Js. ertheilten Jagdscheine.

a. Jahresjagdscheine.

von Lewinsky, Rittmeister, Oels	1. 11. 03.
Aßmann, Theodor, Gutsbesitzer, Klein-Zöllnig	2. 11. 03.
von Puttkamer, Jesko, Kunstmaler, Schickerwitz	3. 11. 03.
Scholtz, Bernhard, Landwirth, Klein-Zöllnig	4. 11. 03.
Geschwinde, Gastwirth, Lampersdorf	4. 11. 03.
Se. Majestät König Georg von Sachsen, z. Zt. Sibyllenort	5. 11. 03.
Se. Königliche Hoheit Kronprinz Friedrich August, Herzog zu Sachsen, z. Zt. Sibyllenort	5. 11. 03.
von Criegern, Generalmajor, z. Zt. Sibyllenort	5. 11. 03.
Schmidt, Rittergutsbesitzer, Langenhof	6. 11. 03.
Lindner, Garnisonverwaltungs-Inspektor, Oels	6. 11. 03.
Lonzek, Waldwärter, Ulbersdorf	6. 11. 03.
Marx, Gärtner und Förster, Schleibitz	11. 11. 03.
Hennig, Inspektor a. D., Bernstadt	12. 11. 03.
von Jordan, Königlicher Leutnant, Oels	13. 11. 03.
Seydel, Rudolf, Wirthschafts-Inspektor, Dominium Bernstadt	16. 11. 03.
Bennecke, Wirthschafts-Inspektor, Jackschönau	17. 11. 03.
Bache, Paul, Gutsbesitzer, Gutwohne	20. 11. 03.
Scheurich, Lederfabrikant, Bernstadt	20. 11. 03.
Magnus, Wirthschafts-Inspektor, Lampersdorf	20. 11. 03.
Marx, Paul, Gärtner, Weidenbach	21. 11. 03.
Liebrecht, Ernst, Rittergutsbesitzer, Ober-Alt-Ellguth	21. 11. 03
Freiherr von Richthofen, Königlicher Leutnant, Oels	23. 11. 03.
Wasner, Gasthofbesitzer, Hundsfeld	23. 11. 03.
von Teichmann, Rittmeister, Bernstadt	24. 11. 03.
Rodestock, Majoratsbesitzer, Reesewitz	26. 11. 03.
von Frankenberg, Gutsbesitzer, Eichenhof	27. 11. 03.
Scholz, Gustav, Bauergutsbesitzer, Groß-Graben	27. 11. 03.
Kahatowsky, Louis, Rittergutsbesitzer und Generalagent, Oels	30. 11. 03.
von Oheimb, Leutnant, Oels	30. 11. 03.
Retter, Fritz, Leutnant d. R., Dorf Juliusburg	30. 11. 03.

b. Tagesjagdscheine.

Jochmann, Gutsbesitzer, Gutwohne	21.—23. 11. 03.

c. Unentgeltliche Jagdscheine.

Jacoby, Oberjäger, Oels	6. 11. 03.
Knöpffler, Gefreiter, Oels	10. 11. 03.
Hüsemann, Bernhard, Förster, Ostrowine	11. 11. 03.
Rößler, Vicefeldwebel, Oels	11. 11. 03.
Stüwe, Feldwebel, Oels	13. 11. 03.

Nr. 449. Oels, den 24. November 1903.

Seitens einer Firma, Eduard Blum zu Paris, rue Meslay 16, werden gegenwärtig Fragebogen — dem Anschein nach hauptsächlich an Volksschullehrer — versandt, in welchen Auskünfte über den Umfang des Zuckerrübenbaues, den Zuckergehalt der Rüben ꝛc. erbeten werden. Diesen Anfragen ist jedoch keinesfalls zu entsprechen.

Die Gemeindevorstände veranlasse ich, diese Verfügung zur Kenntniß der Schulvorstände und Lehrer zu bringen.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pontwitz, den 21. November 1903.

Die Schweineseuche unter dem Schweinebestande des Dominiums Heidane ist erloschen.

Der Amtsvorsteher.
Hochmuth.

Pontwitz, 21. November 1903.

Der Rothlauf ist unter den Schweinen der Freistellenbesitzerin Jaretzky in Ostrowine amtlich festgestellt. Stallsperre ist angordnet.

Der Amtsvorsteher.
Hochmuth.

Pontwitz, den 2. Dezember 1903.

Bekanntmachung.

Der Weg von Brixe nach Brettmühle wird wegen Reparaturen am Brixeteiche vom 7. bis 12. Dezember cr. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt.

Der Amtsvorsteher.
gez. Hochmuth.

Jenkwitz, den 3. Dezember 1903.

Wegen Neubaues der Brücke über das Juliusburger Wasser wird der Weg von Juliusburg nach Carlsburg auf 8 Tage gesperrt.

Der Amtsvorsteher.
J. V.: R. Grünig.

2. Beilage zu Nr. 52 des Oelser Kreisblattes.

Trowitzsch's Volkskalender für 1904. Ein stattlicher Band elegant gebunden. — Darin, daß dieser Kalender seinem reichen Inhalt, dem ein vorzüglicher Bilderschmuck eingefügt ist, das sittlich Belehrende so unaufdringlich einpflicht, liegt sein Werth als Volkskalender, und unter den vornehmen Kalendern kommt er bei seinem Preise von nur 1 M. gerade da als erster in Betracht, wo man den Kalender als Geschenk mit der Ueberzeugung vertheilen will, ein gutes Buch gegeben zu haben.

Formulare zu Maaß- und Gewichtsrevisionen

sind in der A. Ludwig'schen Hofbuchdruckerei zu haben.

Anmeldungen neuer Schülerinnen

für den Unterricht sämmtlicher Handarbeiten

werden täglich entgegengenommen von

Magda Thaler, Wendestraße 16, zwei Treppen.

Quittungsbücher, Tagebücher für Trichinenschauer, Bescheinigungen für Fleisch- und Trichinenschauer

sind in der Hofbuchdruckerei von **A. Ludwig** in Oels vorräthig.

Wie in jedem Jahre, beabsichtigt auch dies Jahr der Tabea-Verein eine Weihnachtsbescheerung für arme Kinder zu veranstalten. Es wird herzlich gebeten, das Unternehmen durch Liebesgaben, wie: Kleider, Schuhe, Pfefferkuchen, Nüsse oder Geld, nach Kräften zu unterstützen. Die unterzeichneten Damen sind zur Entgegennahme von Geschenken bereit.

Marie Böhmer. Olga Kappner.
Marie Katterwe. Jenny von Müller.
Clara Schneider.
Hanna Ueberschär.

Am 25. v. Mts., Abends, ist auf dem Wege von Lampersdorf über Prietzen nach Namslau ein brauner

Patronenkoffer

verloren gegangen; derselbe ist gegen Belohnung beim Unterzeichneten abzugeben. **Sperling,** Major, Namslau.

Für Roßhaare

zahlt höchste Preise

Oelser Bürsten-Fabrik
Gärtner, Ring 47.

Marga-Cigarren,

anerkannt erstklassige Qualität,

das Hundert Mark 5.—,
Proben 4 Stück 20 Pf.,
empfiehlt **Jacob Katz.**

Kirchliche Nachrichten.

Gottesdienste in der Schloßkirche zu Oels.

Am 2. Sonntage des Advents.

*) Hauptgottesdienst 9½ Uhr: Herr Pastor Biehler.
(Lehrer Schubert'sche Stiftspredigt.)

*) Nachmittags 2 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Pastor Kühler.

Beichte früh 9 Uhr: Herr Pastor Biehler.

Wochengottesdienst:

Donnerstag, den 10. Dezember, früh 8½ Uhr: Herr Pastor Schmidt.

Beichte früh 8¼ Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.

Amtswoche:

1. für Taufen und Trauungen: Herr Pastor Kühler,
2. für Beerdigungen aus der Stadt: Herr Pastor Schmidt,
3. für Beerdigungen vom Lande: Herr Superintendent Ueberschär.

*) Collecte für den Landdotations-Fonds.

Zum Küssen

schön ist ein zartes, reines **Gesicht** mit rosigem, jugendfrischem **Aussehen,** weißer, sammetweicher **Haut** und blendend schönem **Teint.**

Alles dies erzeugt: **Radebeuler Steckenpferd-Lilienmilchseife** von **Bergmann & Co.,** Radebeul-Dresden allein echte Schutzmarke: Steckenpferd, à St. 50 Pf. bei: **R. Regber.**

Marktpreis der Stadt Oels vom 28. November 1903.

Weizen, gelb,	16	20	15	60	14	90
Roggen	12	70	12	80	11	80
Gerste	13	40	12	80	12	—
Hafer	12	20	11	60	11	—
Erbsen	22	—	—	—	18	—
Kartoffeln	4	80	—	-	4	—
Heu	4	80	-		4	50
Stroh (100 Kilogr.)	3	30		-	3	—